

VERBAND DER DEUTSCHEN KUTTER- u. KÜSTENFISCHER e.V.

Mitglied im Deutschen Fischerei-Verband
Venusberg 36 - 20459 Hamburg
Telefon: 040 31 48 84 Fax: 040 319 44 49
Deutscher-Fischerei-Verband@t-online.de

Datum: 12.07.2011/ar

P R E S S E M I T T E I L U N G

Fischereimanagement in den Natura 2000-Schutzgebieten in der Nord- und Ostsee

- Fischer als Bauernopfer für die Industrialisierung von Nord- und Ostsee?

-

Die Bundesrepublik Deutschland hat über 30 % der deutschen AWZ (ausschließliche Wirtschaftszone, offene See außerhalb der Küstengewässer) von Nord- und Ostsee als Natura 2000 Schutzgebiet ausgewiesen, soviel wie kein anderer Mitgliedsstaat. Dafür sollen jetzt fischereiliche Managementpläne erlassen werden, die von der Bundesregierung dem Brüsseler Ministerrat zur endgültigen Entscheidung vorgelegt werden müssen.

Auf Arbeitsebene haben Bundesamt für Naturschutz und das Fischereiinstitut des vTI (Ressortforschung des BMELV) Entwürfe für diese Pläne erstellt, die am 13.7. den Verbänden vorgestellt werden sollen.

Vorläufige Stellungnahme s. Anlage

Folgende Gesichtspunkte bereiten der Fischerei große Sorgen:

- Für die deutsche Fischerei ergeben sich aus diesen Vorschlägen erhebliche Einschränkungen, die zusammen mit den Offshore-Windparks zu Fanggebietsverlusten von rund 50 % führen. Davon sind Schleppnetz- und Stellnetzfischerei gleichermaßen betroffen. Auf dem deutschen Teil der Doggerbank soll 50 % der Fläche für aktive grundberührende Fischerei geschlossen werden, während Dänemark seinen Teil der Doggerbank nicht als schutzwürdiges Habitat ansieht und keine Schutzgebietsmeldung gemacht hat.
- Mit den vorgeschlagenen Beschränkungen würden neue Standards für das Fischereimanagement in marinen Natura 2000-Gebieten gesetzt, die anschließend als Maßstab für das Fischereimanagement der Natura 2000-Gebiete in Küstengewässern unter Länderhoheit dienen würden. Konkretes Beispiel: Wenn man akzeptiert, dass 50% der

Doggerbank aus experimentellen Gründen für die Schleppnetzfisherei geschlossen wird, wie kann man dann die Forderung nach einer Schließung von 50 % des Wattenmeer-Nationalparks ablehnen? Es ist gelungen, die Auseinandersetzungen um die Nationalparke im Wattenmeer durch intelligente Kompromisse zu befrieden und auf der Basis angemessener Naturschutzregelungen die Anerkennung als Weltnaturerbe zu erreichen. Die Fischerei hat kein Interesse daran, alte Gräben wieder aufzureißen und neue Konflikte zu schüren.

Forderung der Fischerei:

- Bei der Umsetzung von Natura 2000 gilt an Land wie auf See politische Versprechen aus der Zeit der Ausweisung von Natura 2000-Gebieten: „Bestandsschutz für bestehende Nutzungen im Rahmen eines Verschlechterungsverbot“.
- Schaffung einer aussagekräftigen biologischen Datenbasis, die als Grundlage für die Beschreibung des Erhaltungszustands und der Schutzziele dient. Wenn auf der Doggerbank bei einer einzigen Untersuchung in diesem Jahr 11 neue Arten festgestellt werden, gibt es anscheinend noch erheblichen Untersuchungsbedarf.
- Die erfolgreiche Praxis der Bundesländer zum Management der Natura 2000-Gebiete (z.B. Nationalparke Wattenmeer) in den Küstengewässern sollte als Maßstab für das Fischereimanagement der Schutzgebiete in der AWZ dienen: Bestehende Fischerei nach Art und Umfang fortsetzen und neue Fangmethoden oder Aufwandssteigerungen nur zulassen, wenn Umweltverträglichkeit dargestellt wird („Freezing“).

Kontakt: Dr. Peter Breckling 0173 – 975 64 19

Anlage

VERBAND DER DEUTSCHEN KUTTER- u. KÜSTENFISCHER e.V.

Mitglied im Deutschen Fischerei-Verband
Venusberg 36 - 20459 Hamburg
Telefon: 040 31 48 84 Fax: 040 319 44 49
Deutscher-Fischerei-Verband@t-online.de

Hamburg, 01.07.2011/us

Maßnahmenvorschläge für das Fischereimanagement in Natura 2000-Gebieten der deutschen AWZ der Nord- und Ostsee

Hier: Vorläufige Stellungnahme vor der Anhörung am 13.7.2011

Vorbemerkung:

- Der vorgelegte Bericht von vTI und BfN umfasst knapp 300 Seiten mit vielen fachlichen Gegebenheiten. Eine Gründliche Durchsicht und Bearbeitung ist in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Obwohl der Bericht bereits am 20. April vorgelegt wurde, haben die Verbände ihn erst Anfang Juli erhalten. Eine Konsultation mit den von Fischereiverboten Betroffenen vor Ort und eine fachliche Prüfung ist in der kurzen Zeit ausgeschlossen.

Der Bericht wurde unter Ausschluss der Fischereiverbände erarbeitet. Es gab keinen fachlichen Austausch im Anschluss an die Entscheidung der Lenkungsgruppe vom 21.01.2009.

Wir bitten deshalb um eine ausreichende Fristsetzung, um eine abschließende Stellungnahme vorzulegen.

Wir weisen darauf hin, dass in den betreffenden Gebieten viele Fischereibetriebe anderer EU-Mitgliedsstaaten fischereiberechtigt und tatsächlich fischereiausübend sind. Hier besteht ebenfalls ein erheblicher Konsultationsbedarf.

- Die Fischereiorganisationen haben bereits im Vorfeld Stellungnahmen im Verfahren abgegeben: (Auflistung)
Gebietsausweisung, EMPAS-Projekt bzw. ICES-Advice.
Wir müssen feststellen, dass die darin enthaltenen, umfangreichen fachlichen Anmerkungen weder berücksichtigt noch Gründe für die Nicht-Berücksichtigung genannt wurden. Die Stellungnahmen wurden schlicht nicht beachtet. Wir verweisen erneut auf die sachbezogenen Darstellungen hin und fordern den Träger des Verfahrens auf zu begründen, warum die Darstellungen nicht bearbeitet wurden.

Im Einzelnen:

- In der Lenkungsgruppe wurde vorgetragen, dass die Arbeitsgruppe die von der EU-Kommission vorgegebenen Guidelines zum Fischereimanagement in Natura 2000-Gebieten abarbeiten wird. Dies ist jedoch nicht vollständig erfolgt. Es fehlen wesentliche Punkte, die von der DG Mare gefordert wurden. Damit enthält der Bericht nicht die Angaben, die in der Lenkungsgruppe abgesprochen worden sind. Im Protokoll vom

22.01.2009 heißt es: „Der Vorsitzende verwies diesbezüglich insbesondere auf die Anforderungen der von der EU-Kommission veröffentlichten Leitlinien“ sowie „Parallel wird zur Abarbeitung der Leitlinien der EU-Kommission die Erhebung der dort geforderten Daten und Unterrichtungen vorangetrieben“.

- Bei der Ausweisung von Natura 2000-Gebieten wurde das politische Versprechen gegeben, dass bestehende Nutzungen Bestandsschutz erhalten. Dokumentationen dieser Versprechen aus Ministerien, Parlamenten und verschiedensten Verwaltungsebenen sind vielfältig im Internet verfügbar. Die Einhaltung dieses Versprechens wird nun eingefordert, solange von Seiten des Naturschutzes nicht mit aussagekräftigen biologischen Daten dargestellt wird, dass der Erhaltungszustand von Populationen und/oder Habitaten verschlechtert wird und ungünstig im Sinne der Natura 2000-Richtlinie ist. Bereits bei der Ausweisung der Gebiete wurde darauf hingewiesen, dass die vorgelegten Daten lückenhaft sind und nicht ausreichen, um Nutzungsbeschränkungen zu begründen. Auch der ICES hat in seiner Stellungnahme zum EMPAS-Projekt mehrfach ausdrücklich auf die bestehenden Datenlücken hingewiesen. Dabei handelt es sich prinzipiell nicht um Sachverhalte, die sich generell einer biologischen Datenaufnahme entziehen.

In dieser Situation besteht aus unserer Sicht nur die Möglichkeit, als rechtssichere Management-Maßnahme ein „freezing“ (Einfrieren der Nutzungen auf gegenwärtige Art und gegenwärtigen Umfang) durchzuführen. Mit dieser Management-Maßnahme wurden in den bestehenden Natura 2000-Gebieten der Küstenländer gute Ergebnisse erzielt. Beispielhaft seien die Nationalparke im deutschen Wattenmeer genannt. In den Nationalparkesetzen wurde die fischereiliche Nutzung prinzipiell auf bestehende Art und Umfang eingeschränkt. Dieses Regime hat sich seit 20 Jahren naturschutzfachlich und gesellschaftspolitisch als so erfolgreich erwiesen, dass nunmehr die Anerkennung der Nationalparke im Wattenmeer als Weltnaturerbe gelungen ist. Es ist nicht nachvollziehbar, dass Managementpläne für die AWZ-Gebiete deshalb wesentlich restriktiver als der Schutz der Nationalparke sein müssen.

- Die Maßnahmen sollen der Umsetzung der Europäischen Richtlinien Natura 2000 (Vogelschutz und FFH) dienen. Wir erwarten, dass die politische Vorgabe einer Umsetzung 1:1 beachtet wird und nicht „national draufgesetzt“ wird. Für „experimentelle“ Gebietserschließungen sehen wir keine Grundlage in den Natura 2000-Richtlinien. Diese Richtlinien sind seit 1992 in Kraft und somit bestand seit fast 20 Jahren die Gelegenheit, die fachlichen Grundlagen zu schaffen. Die Meldung der Doggerbank als FFH-Gebiet erfolgte 2004, bereits zu diesem Zeitpunkt sollten biologische Daten über Größe und Erhaltungszustand der schutzwürdigen Objekte vorliegen. Daraus wären dann die notwendigen Maßnahmen zu erlassen.
- Der Bericht enthält einige tiefgreifende fachliche Mängel, die dem Sachverständigen bereits bei cursorischer Durchsicht auffallen.

Beispielhaft ist die Darstellung zum Gebiet Borkum-Riff herausgegriffen:

- Im niedersächsischen Wattenmeer soll es im Rückseitenwatt von Borkum eine nennenswerte Plattfischfischerei niederländischer Fahrzeuge mit mehr als 221 KW geben. Dazu ist anzumerken, dass in dem Gebiet zum einen die Plattfischfischerei mit mehr als 221 KW verboten ist (Plattfischschutzzone) und zum anderen im Rückseitenwatt keine befischungswürdigen Vorkommen von Scholle und Seeszunge vorhanden

sind. Allein durch diese Darstellung zeigen die Bearbeiter ihre mangelhafte Kenntnis der Fischereiverhältnisse und ihrer biologischen Grundlagen

- In Tabelle 2.4.3 eine Fangmenge von 433 t Miesmuscheln aus dem Gebiet Borkum-Riffgrund genannt. Das Gebiet weist Wassertiefen von 20 - 30 m auf, in denen schon aus technischen Gründen keine Muschelfischerei statt findet. Außerdem ist behördlich bekannt, dass in dem Gebiet keine Muschelfischerei ausgeübt wurde. Auch hier zeigt sich, dass die Bearbeiter nicht kompetent sind, um die fischereilichen Verhältnisse zu beurteilen. Im Text ist dazu erwähnt, dass die Muschelfischerei von einem Verbot aller grundberührenden Fanggeräte betroffen wäre. Allerdings ist festzustellen: Was nicht statt findet, kann auch nicht betroffen sein.

Es kommt hinzu, dass in diesem Gebiet große Teile als „Sandbank mit nur schwacher ständiger Überspülung mit Meerwasser“ (Habitat 1110) eingestuft wurde. Dies ist bei Wassertiefen von 20 - 30 m eine missbräuchliche Verwendung dieser Habitatkategorie. Da es auch an „Riffen“ mangelt, ist dieses Vorgehen vermutlich erfolgt, um in diesem Gebiet überhaupt etwas Schutzwürdiges vorzuweisen. Das Schutzgebiet endet an der deutsch-niederländischen Grenze. In den Niederlanden ist man der Auffassung, dort würden nur ein paar Steine auf dem Sand liegen, so dass keine Ausweisung erfolgte.

Wir weisen darauf hin, dass die Begrenzung eines Habitates nach biogeografischen bzw. morphologischen Merkmalen zu erfolgen hat. Dementsprechend müssen wir feststellen, dass die biologische Begründung nicht ausreicht, um in dem Gebiet Fischereibeschränkungen vorzunehmen.

Außerdem müssen wir feststellen, dass wesentliche Literatur nicht berücksichtigt wurden. Die Dissertationen von Vorberg und Groenewold beinhalten die Ergebnisse mehrjähriger Studien zu den Auswirkungen von Garnelenbaumkurren (Vorberg) und schweren Plattfisch-Baumkurren (Groenewold) in der Nordsee. Umfang und Methodik dieser Arbeiten ist beispiellos, allerdings entsprechen die Ergebnisse nicht den vorgefertigten Zielsetzungen einer größtmöglichen Einschränkung der Fischerei.

Dieser selektive Umgang mit Literatur verstärkt die Zweifel an der Qualität des Berichtes.

- Das Modell von Schröder zur Quantifizierung der Auswirkung „grundberührender“ Fanggeräte ist nicht geeignet, Fischereibeschränkungen zu begründen.

Zum Einen gibt es eine Vielfalt von bodenberührenden Fanggeräten, die in ihren Auswirkungen ganz unterschiedlich sind. Ein sanftes Überrollen, dessen Folgen nicht sichtbar und nicht messbar sind, kann nicht gleichgesetzt werden mit den Auswirkungen tonnenschwerer Fanggeschirre, die bis zu 6 cm in den Meeresboden eindringen. Zum Anderen ist die ökologische Kategorisierung in r- und k-Strategen in Epi- und Infauna nicht auf dem Niveau der aktuellen ökologischen Theoriebildung. Darauf hat auch der ICES in seinem Advice hingewiesen und gefordert, einen konzeptionell und terminologisch zeitgemäßen Ansatz zu verwenden. Außerdem ist es nicht vertretbar, allein aus dem Vorhandensein einer Nutzung angebliche negative Effekte abzuleiten, ohne diese Modellergebnisse mit aktuellen biologischen Daten aus den Gebieten zu belegen.

Besonders offensichtlich wird dieser Mangel bei der Bewertung der Garnelenbaumkurre: Während Vorberg zeigte, dass die Effekte des Überrollens eines sandigen Meeresbodens

kaum sichtbar bzw. messbar sind und die geringfügigen Veränderungen einer Weichbodenfauna bereits nach mehreren Tiden nicht mehr feststellbar sind, soll nach Schröders Modellvorstellungen ein einmaliges Überrollen bereits entscheidende Auswirkungen haben. Unterwasser-Video-Aufnahmen eines Lanice-Feldes belegen die tatsächlich nicht feststellbare Auswirkung einer Garnelenbaumkurre. Diese Diskrepanzen sind nicht ansatzweise geklärt.

Im Übrigen ist festzustellen, dass die pauschale Zusammenfassung aller „grundberührenden“ Fanggeräte jedwede Entwicklung konterkariert, durch fangtechnische Weiterentwicklungen (Elektro-Kurre, Ersatz von Kurren durch spezifische Doppeltrawl und danish seine usw.) den Einfluss „schwerer“ Fanggeschirre zu verringern. Das pauschale Verbot vermindert die Anreize, die zusätzlichen Lasten solcher Entwicklungen zu tragen.

- Für die Ostsee wurde festgestellt, dass es im Gesamtgebiet keine Hinweise darauf gibt, dass die benthischen Ökosysteme durch geschleppte Fanggeräte beeinträchtigt wären. Im Einsatz befinden sich Scherbrettnetze, deren Grundtaue mit Rollen versehen sind.
- Im internationalen Kontext wird bei der Erarbeitung von Managementplänen mit kleinräumigen Zonierungen, Differenzierungen der Fanggeräte und saisonalen Ansätzen gearbeitet. Diesen Stand hat der vorliegende vTI/BfN-Vorschlag nicht erreicht.
- Dänemark hat seinen Teil der Doggerbank bisher nicht als Natura 2000-Gebiet ausgewiesen und beteiligt sich nach uns vorliegenden Berichten nicht an der Vorbereitung eines gemeinsamen Managementplanes von UK, NL und Deutschland. Im Übrigen ist auch der Vorschlag von vTI/BfN nicht in diesen Kontext eingebettet und wird international als deutscher Alleingang bewertet, der nicht den Zielen eines gemeinsamen Managements dient.
- Kein anderer EU-Mitgliedsstaat hat auch nur annähernd so große Meeresgebiete ausgewiesen. Dies weist darauf hin, dass Deutschland die zwingend erforderlichen Anforderungen aus dem Natura 2000-Regelwerk weit übertroffen hat.
- Die EU hat zum Schutz der Schweinswale eine Verordnung zur Ausrüstung von Stellnetzen mit Pingern erlassen, durch die ein ausreichender Schutz der Population gewährleistet ist. Es gibt keine Veranlassung, über diese Schutzmaßnahmen hinauszugehen.

Fazit:

- Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind keine 1:1-Umsetzung europäischer Regelungen, sondern nationale Sonderwege mit weit über das erforderliche hinausgehende Beschränkungen und Beeinträchtigungen des Fischereisektors.
- Es ist nicht zu erwarten, dass angesichts der fachlichen Fehler und Unzulänglichkeiten die vorgeschlagenen Maßnahmen einer gerichtlichen Überprüfung standhalten würden.
- Auf dem gegenwärtigen Kenntnisstand ist die einzig vertretbare Maßnahme ein „freezing“ in Verbindung mit spezifischen, kleinräumigen Maßnahmen zum Schutz tatsächlich vorhandener Populationen und Habitate, wie es bereits jetzt im Bereich der Natura 2000-Gebiete der Küstenländer erfolgreich praktiziert wird.

Es wird entschieden abgelehnt, in der AWZ neue, höhere Standards anzuwenden, die bei einer Übertragung auf die Küstengewässer zu neuerlichen Auseinandersetzungen wie seinerzeit bei der Einrichtung der Nationalparke führen würden.